

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/814

## Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung SchweizMobil, Mitfinanzierung der Entwicklungsphase 2016 – 2019

---

### 1. Ausgangslage

Die Stiftung SchweizMobil ging 2008 aus der 1998 gegründeten Stiftung Veloland Schweiz hervor. Der Stiftungszweck ist die Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs in Kombination mit dem öffentlichen und privaten Verkehr. In diesem Zusammenhang entstand ein Routennetz in den Bereichen Wandern, Velofahren, Mountainbiken, Skaten und Paddeln. Getragen wird die Stiftung SchweizMobil zu 41 Prozent von Bund und Kantonen. Weitere Träger sind das Fürstentum Liechtenstein sowie zahlreiche Organisationen aus Verkehr, Sport und Tourismus. Die Stiftung SchweizMobil hat gemeinnützigen Charakter und ist der Aufsicht des Bundes unterstellt.

Der Kanton Solothurn trat 2006 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1597 vom 28. August 2006 der Trägerschaft von SchweizMobil bei. Federführend für die Ausarbeitung des genannten Regierungsratsbeschlusses war das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, welches auch die Zusammenarbeit koordinierte. Die Mitfinanzierung erfolgte aus den Mitteln des kantonalen Strassenbaufonds. Der Koordinationsausschuss Bau/Umwelt/Wirtschaft (KABUW) unterstützte die Förderung der Stiftung SchweizMobil gemäss Beschluss vom 2. Dezember 2005. Mit dem Inkrafttreten des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) am 1. Januar 2016 liegt die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit der mittlerweile stark etablierten Stiftung SchweizMobil für die Entwicklungsphase 2016 – 2019 neu beim Amt für Wirtschaft und Arbeit.

### 2. Gesuch

Die Finanzierung der Stiftung SchweizMobil funktioniert nach dem Modell Public Privat Partnership (PPP). Rund 41 Prozent der Gesamtkosten trägt die öffentliche Hand. Den Rest stellen private Gönner zur Verfügung. Die Kantone tragen ca. 22 Prozent der Gesamtfinanzierung. Die Beiträge pro Kanton werden mittels eines Finanzierungsschlüssels ermittelt, welcher Bevölkerungsgrösse und Routennetz der Kantone berücksichtigt. Die jährlichen Beiträge reichen von 7'000 Franken (Kanton Appenzell Innerrhoden) bis 66'000 Franken (Kanton Zürich). Vom Kanton Solothurn ersucht die Stiftung SchweizMobil für die Finanzierung der anstehenden Aufgaben in den Jahren 2016 bis 2019 um einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 21'000 Franken. Dies entspricht insgesamt einem Beitrag von 84'000 Franken und damit 2,8 Prozent der gesamten Kosten für die Jahre 2016 bis 2019. Die beantragte Beitragshöhe ist somit gleich hoch wie in der Vorperiode 2012 – 2015. Dem damaligen Beitrag lag derselbe Finanzierungsschlüssel zugrunde.

Wie aus dem Finanzierungsplan für die Periode 2016 – 2019 und dem eingereichten Gesuch vom 10. September 2015 hervorgeht, resultieren für alle Kantone zusammen Leistungen in der Höhe von 11'716'000 Franken über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Mittel werden neben den laufenden Koordinations-, Beratungs- und Kommunikationsaufgaben hauptsächlich für die qualitative Verbesserung der bestehenden Routen verwendet.

### **3. Erwägungen**

Die Stiftung SchweizMobil fördert den nichtmotorisierten Individualverkehr und dessen Kombination mit dem öffentlichen und privaten Verkehr. Die Leistungen steigern die Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Schweiz und schaffen wirtschaftlichen Nutzen in allen Landesteilen, insbesondere im ländlichen Raum. Die Entwicklungsphase 2016 bis 2019 von SchweizMobil basiert auf dem bisherigen Konzept und baut die Leistungen massvoll aus. Das Projekt findet flächendeckend in der ganzen Schweiz Unterstützung. Gemäss der "Beurteilung Gesuch zur Mitfinanzierung der Entwicklungsphase 2016 bis 2019 von SchweizMobil" vom 2. Februar 2015 des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat sich die Zusammenarbeit bewährt und soll weitergeführt werden.

Im Kanton Solothurn bewirtschaftet die Stiftung SchweizMobil aktuell 127 Kilometer Wanderwege, 300 Kilometer Velowege, 32 Kilometer Mountainbikestrecke, 64 Kilometer Skatingpiste und 44 Kilometer Kanuweg. Dank den Tätigkeiten der Stiftung SchweizMobil erhält der Kanton Solothurn eine markante Verbesserung des Langsamverkehrs. Die Stiftung SchweizMobil erhöht die Attraktivität der umweltfreundlichen Verkehrsmittel, was zu einer Reduktion der Umweltbelastung, insbesondere der Luftschadstoffe, führt. Eine nachhaltige verkehrstechnische Erschliessung verbessert ausserdem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das Projekt entspricht somit in hohem Masse unserem Legislaturplan 2013 – 2017.

Des Weiteren dient die Tourismusförderung der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen. Es werden Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung unterstützt. Das Angebot der Stiftung SchweizMobil ergänzt das bestehende Tourismusangebot im Kanton Solothurn und ist im Sinne der §§ 66, 74 und 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie des § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12). Die Leistungen der Stiftung SchweizMobil stellen einen Service Public dar. Leistungen dieser Art werden üblicherweise gesamthaft oder zumindest zu einem Teil durch die öffentliche Hand finanziert. Der Selbstfinanzierungsgrad von SchweizMobil in der Höhe von 59 Prozent kann daher als angemessen beurteilt werden.

Mit dem Fokus auf dem Langsamverkehr steht die Stiftung SchweizMobil im Einklang mit den Prinzipien einer nachhaltigen Wirtschaftsförderung und mit den strategischen Schwerpunkten des Tourismus im Kanton Solothurn, wie sie 2011 in Prof. Dr. Philip Boksbergers Studie "Touristischer Masterplan für die Region Balmsberg-Weissenstein-Grenchenberg" festgehalten wurden. Die Studie diente bereits als Grundlage für das Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik, die u.a. in Kooperation mit Kanton Solothurn Tourismus ausgearbeitet wurde und mit deren Unterstützung verschiedene touristische Projekte realisiert werden konnten. Das Routennetz von SchweizMobil ergänzt das vorhandene Angebot im Kanton Solothurn komplementär. Denn es leistet einen wichtigen Beitrag zur touristischen Erschliessung des Kantons, indem es touristische Ziele einfacher erreichbar macht. Dadurch kann die Wertschöpfung durch zusätzliche Logiernächte sowie höhere Umsätze in der Gastronomie, bei Transportdienstleistern und bei den Anbietern von regionalen Produkten gesteigert werden.

### **4. Beschluss**

- 4.1 Der Regierungsrat beschliesst, die Stiftung SchweizMobil für die Periode 2016 bis 2019 gemäss dem Finanzierungsschlüssel für Kantone mit insgesamt 84'000 Franken für die im Finanzplan der Stiftung 2016 – 2019 definierten Leistungen zu unterstützen.

- 4.2 Die Auszahlung des Gesamtbetrages von 84'000 Franken erfolgt in vier jährlichen Tranchen von jeweils 21'000 Franken. Die Tranchen werden auf Rechnungsstellung der Stiftung SchweizMobil ausbezahlt, sobald diese ihre Jahresrechnung der Wirtschaftsförderung des Kantons Solothurn vorgelegt hat.
- 4.3 Bei falschen Angaben über den Verlauf oder die Liquidität des Programms, bei Zweckentfremdung sowie bei Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben wie der üblichen Arbeitsbedingungen, kann der Kanton die Vereinbarung sofort kündigen und die vollständige Rückzahlung verlangen.
- 4.4 Der Kanton Solothurn wird eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung SchweizMobil abschliessen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, diese Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 4.5 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)  
Beirat Wirtschaftsförderung (4; Versand durch AWA/WFSO)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Stefan Engler, Stiftung SchweizMobil, Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Fredri von Gunten, Stiftung SchweizMobil, Spitalgasse 34, 3011 Bern